

Bundesbeschluss zum Ausbau und zum Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes

vom 11. März 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014²,
beschliesst:*

Art. 1

Für den Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes wird ein Gesamtkredit von 99 Millionen Franken gemäss dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Die Freigabe des Kredits nach Artikel 1 erfolgt in vier Etappen:

- a. Für die Umsetzung der ersten Etappe werden Mittel im Umfang von 28 Millionen Franken freigegeben.
- b. Die Freigabe der zweiten bis vierten Etappe im Umfang von 14 Millionen, 40 Millionen und 17 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat.

² Unter den freigegebenen Krediten können Verschiebungen vorgenommen werden. Dabei kann ein Kredit um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 2. Dezember 2014

Der Präsident: Claude Hêche
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 11. März 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² BBl 2014 6711

Anhang
(Art. 1)

Verpflichtungskreditverzeichnis

Beträge in Fr.

Erste Etappe

Ersatzbeschaffungen,
inklusive Projektierungsarbeiten für die Etappen 2–4 28 000 000

Zweite Etappe

Leistungsanpassungen 14 000 000

Dritte Etappe

Gesetzesrevision BÜPF – ISC-EJPD 12 000 000

Kompatibilitätsanpassungen der Systeme von fedpol 28 000 000

Total dritte Etappe 40 000 000

Vierte Etappe

Systemausbauten 17 000 000

Gesamtkredit 99 000 000
